



Bekanntmachung des Landratsamtes Augsburg

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der CABB GmbH, Ludwig-Hermann-Str. 100, 86368 Gersthofen, nach § 16 BImSchG auf wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Monochloressigsäuremethyl-/ethylester (MME/MEE-Anlage) durch Umbau eines vorhandenen Fahrtanklagers nördlich Geb. 232, Abfüllung eines zusätzlichen Stoffes an der Kleingebindeabfüllung (Geb. 419), Überführung von Anzeigen nach § 15 BImSchG in die Genehmigung sowie geringfügige apparative Änderungen auf ihrem Betriebsgelände im Industriepark Gersthofen, Flur-Nr. 2235/47 der Gemarkung Gersthofen

Feststellung und Prüfung nach den §§ 5 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die CABB GmbH hat beim Landratsamt Augsburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für eine wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Monochloressigsäuremethyl-/ethylester (MME/MEE-Anlage) auf ihrem Betriebsgelände in der Ludwig-Hermann-Str. 100, 86368 Gersthofen, Flur-Nr. 2235/47 der Gemarkung Gersthofen, durch Umbau eines vorhandenen Fahrtanklagers nördlich Geb. 232, Abfüllung eines zusätzlichen Stoffes an der Kleingebindeabfüllung (Geb. 419), Überführung von Anzeigen nach § 15 BImSchG in die Genehmigung sowie geringfügige apparative Änderungen beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nummer 4.1, Anlagen nach Nummer 10.1 und Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach Nummer 11.1 ist der Nummer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen und in Spalte 2 mit „A“ gekennzeichnet. Für das geplante Vorhaben war deshalb im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vom Landratsamt Augsburg eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht entsprechend den §§ 9 Abs. 2 und 4 UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass durch die geplanten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu besorgen sind.

Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).



Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer bereits bestehenden Anlage zur Herstellung von Monochloressigsäuremethyl/-ethylester. bei der zwei vorhandene Fahrtanks durch 2 Lagerbehälter ersetzt werden, ein zusätzlicher Stoff in der Kleingebindeabfüllung abgefüllt wird und weitere geringfügige apparative Änderungen vorgenommen werden.

Die geplanten Änderungen werden in bestehenden Gebäuden und Produktionsflächen/ Lagerbereichen errichtet und betrieben; diese befinden sich auf dem bestehenden Betriebsgelände im zentralen Bereich des Industrieparks Gersthofen, der im Flächennutzungsplan der Stadt Gersthofen als Industriegebiet ausgewiesen ist. Die Anlage zur Herstellung von Monochloressigsäuremethyl/-ethylester ist bereits ein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches der Firma CABB GmbH. Bei den geplanten Maßnahmen handelt es sich um störfallrelevante Änderungen, die aber nicht zu einer erheblichen Gefahrenerhöhung führen. Die geplanten Maßnahmen haben keine Änderung des angemessenen Sicherheitsabstands zur Folge, da die Änderung einzig einen nicht abstandsbestimmenden Stoff betrifft.

Durch die geplanten Änderungen ergeben sich keine Änderungen im Hinblick auf die Luft-, Lärm- und Abwassersituation; auch für die natürlichen Ressourcen wie Fläche, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen wird sich keine Verschlechterung des genehmigten Zustandes ergeben.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei dem geplanten Vorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Augsburg, den 31.10.2023
Landratsamt Augsburg

Höhr
Geschäftsbereichsleiterin